

Niederschrift
Öffentliche Sitzung
Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth



Sitzungstermin:	Montag, 11. Mai 2026
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:40 Uhr
Ort:	Rathaus Vestenbergsgreuth, Dutendorfer Straße 22, 91487 Vestenbergsgreuth

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Müller, Bernd	Erster Bürgermeister	
Brandt, Johannes	Marktgemeinderatsmitglied	
Brehm, Friedrich	Marktgemeinderatsmitglied	
During, Cordula	Marktgemeinderatsmitglied	
Großkopf, Friedrich	Marktgemeinderatsmitglied	
Hubert, Fabian	Marktgemeinderatsmitglied	
Kilian, Kevin	Marktgemeinderatsmitglied	
Ring, Christian	Marktgemeinderatsmitglied	
Roth, Thomas	Marktgemeinderatsmitglied	
Teufel, Martin	Marktgemeinderatsmitglied	
Wedel, Martin	Marktgemeinderatsmitglied	
Winkler, Alfred	Marktgemeinderatsmitglied	
Zink, Bernhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Stoll, Norbert	Schriftführer	

Tagesordnung:

1. Vereidigung des ersten Bürgermeisters
2. Vereidigung der neuen ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder
3. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
4. Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin
5. Wahl des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin
6. Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister
7. Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung
8. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
9. Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat
10. Bildung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen
11. Bestellung von Vertretern des Marktes Vestenbergsgreuth in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch
12. Bestellung von Vertretern des Marktes Vestenbergsgreuth in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Lonnerstadt-Weisachgrund
13. Ortssprecher / Ortsbeauftragte
14. Bestellung des Bürgermeisters bzw. der weiteren Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten
15. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
16. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
17. Bekanntgaben und Informationen
18. Bauantrag; Anbau an bestehendes Wohnhaus auf Fl. Nr. 154 + 155 Gemarkung Dutendorf

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig. Der Sitzungsleiter erklärt die Sitzung für eröffnet.

Der Sitzungsleiter beantragt, den TOP „Bauantrag; Anbau an bestehendes Wohnhaus auf FlNr. 154 + 155, Gemarkung Dutendorf“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt „Bauantrag; Anbau an bestehendes Wohnhaus auf FlNr. 154 + 155, Gemarkung Dutendorf“ wird als TOP 18 in die Tagesordnung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 1.	Vereidigung des ersten Bürgermeisters
---------------	--

Sachvortrag:

Zu Beginn der Sitzung ist der erste Bürgermeister zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt nur dann, wenn der erste Bürgermeister in seinem Amt bestätigt oder ein weiterer Bürgermeister zum ersten Bürgermeister gewählt wurde (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

Da der erste Bürgermeister Bernd Müller bereits in der Sitzung vom 10.07.2023 vereidigt worden ist und er in seinem Amt bestätigt worden ist, entfällt die Eidesleistung.

TOP 2.	Vereidigung der neuen ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder
---------------	---

Sachvortrag:

Alle Marktgemeinderatsmitglieder sind gemäß Art. 31 Abs. 4 GO in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue
dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
und der Verfassung des Freistaates Bayern.
Ich schwöre,
den Gesetzen gehorsam zu sein
und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.
Ich schwöre,
die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren
und ihren Pflichten nachzukommen,
so wahr mir Gott helfe.“

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab. Die Eidesleistung entfällt für diejenigen Marktgemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Marktgemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Der erste Bürgermeister nimmt den neu gewählten Marktgemeinderatsmitgliedern

- Johannes Brandt
- Cordula During
- Fabian Hubert
- Kevin Kilian
- Christian Ring
- Thomas Roth
- Martin Teufel
- Martin Wedel
- Bernhard Zink

den vorgeschriebenen Eid ab.

TOP 3.	Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
---------------	--

Sachvortrag:

Der Marktgemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO). Der Marktgemeinderat ist verpflichtet, **einen** weiteren Bürgermeister aus seiner Mitte zu wählen.

Die Marktgemeinderatsmitglieder sind bei ihrer Wahl nicht an Vorschläge für die Wahl der weiteren Bürgermeister gebunden. Sie können auch ein Marktgemeinderatsmitglied wählen, das in der betreffenden Marktgemeinderatssitzung nicht anwesend ist. Die Frage, ob **ein oder zwei weitere Bürgermeister** vorhanden sein sollen, wird durch einen Beschluss des Marktgemeinderats entschieden.

Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), da eine gegensätzliche Satzung nicht erlassen worden ist (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO). Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO, Art. 39 GLKrWG).

Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

- nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
- von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,

- nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
- nachweisbar dienstunfähig ist.

Für die anschließende Durchführung der Wahl(en) sollte ein Wahlausschuss gebildet werden.

Beschlüsse:

1. Wahl von zwei weiteren Bürgermeistern (wie bisher)

Es sollen zwei weitere Bürgermeister gewählt werden.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2. Wahl von nur einem weiteren Bürgermeister (Mindestanforderung)

Es soll ein weiterer Bürgermeister gewählt werden.

Abstimmungsergebnis: entfällt

Ja:		Nein:		pers. beteiligt:	
-----	--	-------	--	------------------	--

3. Bildung eines Wahlausschusses

Dem Wahlausschuss sollen die Mitglieder **Alfred Winkler** und **Bernhard Zink** angehören.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 4.	Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin
---------------	--

Sachvortrag:

Der Sitzungsleiter fragt die anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder, ob es Vorschläge für die Wahl des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin gibt. Er weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es keine Bindung an solche Wahlvorschläge gibt, sondern dass jedes Marktgemeinderatsmitglied wählbar ist. Der hierzu vorbereitete Stimmzettel enthält daher auch die Namen aller 12 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder.

Die Wahl ist geheim. Falls ein Mitglied hierzu seinen Platz verlassen will, wurde ein Tisch mit einer Sichtblende vorbereitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Vorschläge: **Friedrich Großkopf, Christian Ring**

Der Sitzungsleiter lässt durch den Wahlausschuss die Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, einzeln den Stimmzettel auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden **13** Marktgemeinderatsmitgliedern geben **13** den Stimmzettel ab.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass **0** Stimmzettel ungültig sind. Es verbleiben somit **13** gültige Stimmen.

Die gültigen Stimmzettel werden nun verlesen. Es entfallen auf

Nr.	Familiename, Vorname	Stimmen
1.	Großkopf, Friedrich	7
2.	Ring, Christian	6

Der Sitzungsleiter verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass **Friedrich Großkopf** die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

TOP 5.	Wahl des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin
---------------	--

Sachvortrag:

Der Sitzungsleiter fragt die anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder, ob es Vorschläge für die Wahl des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin gibt. Es gelten hier die gleichen Vorgaben wie bei der vorhergehenden Wahl.

Vorschläge: **Fabian Hubert**

Der Sitzungsleiter lässt durch den Wahlausschuss die Stimmzettel austeilen und fordert dazu auf, einzeln den Stimmzettel auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden **13** Marktgemeinderatsmitgliedern geben **13** den Stimmzettel ab.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass **0** Stimmzettel ungültig sind. Es verbleiben somit **13** gültige Stimmen.

Die gültigen Stimmzettel werden nun verlesen. Es entfallen auf

Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
1.	Hubert, Fabian	13

Der Sitzungsleiter verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass **Fabian Hubert** die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum dritten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

TOP 6.	Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister
---------------	---

Sachvortrag:

Im Anschluss an die Wahlen vereidigt der erste Bürgermeister den 3. Bürgermeister, indem er ihm den in Art. 27 Abs. 1 Satz 2 KWBG vorgeschriebenen Eid abnimmt:

„Ich schwöre Treue
dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
und der Verfassung des Freistaates Bayern,
Gehorsam den Gesetzen
und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten,
so wahr mir Gott helfe.“

Hinweis: Da Friedrich Großkopf erneut zum 2. Bürgermeister gewählt wurde, entfällt bei ihm der Amtseid.

TOP 7.	Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung
---------------	--

Sachvortrag:

Die konkrete **Bestimmung der weiteren Stellvertreter** erfolgt durch Beschluss des Marktgemeinderats, also nicht durch Beschlusswahl, und damit in offener Abstimmung.

Der Marktgemeinderat ist **nicht verpflichtet**, einen oder mehrere **weitere Stellvertreter** für den ersten Bürgermeister **zu bestimmen**.

Sind jedoch **alle Bürgermeister verhindert und keine weiteren Stellvertreter bestimmt**, so hat die Gemeinde keine Vertreter im Sinn des Art. 38 Abs. 1 GO und kann damit unter Umständen handlungsunfähig werden.

Die **weiteren Stellvertreter** können in dieser Eigenschaft **nur** tätig werden, **wenn** neben dem ersten Bürgermeister auch der weitere bzw. die weiteren **Bürgermeister verhindert** sind.

Die **weiteren Stellvertreter** sind im Gegensatz zu den weiteren Bürgermeistern **keine kommunalen Wahlbeamten**. Auf sie finden daher nicht die Vorschriften des KWBG, sondern die Art. 19–20a GO Anwendung (z.B. Möglichkeit der **Abberufung** nach Art. 19 Abs. 2 GO, **Entschädigungsanspruch** nach Art. 20a GO).

Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO schließt aus, dass in den Gemeinderat gewählte **nicht deutsche Unionsbürger** (Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union) weitere Stellvertreter werden. Dies ist sachgerecht, weil sie im Fall der Verhinderung des ersten Bürgermeisters, der nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 GLKrWG stets Deutscher im Sinn der genannten Bestimmung sein muss, diesen in vollem Umfang vertreten.

In der konstituierenden Sitzung des vorhergehenden Marktgemeinderates vom 11.05.2020 wurde hierzu folgender Beschluss gefasst:

„Als weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters wird wie bisher das jeweils älteste Marktgemeinderatsmitglied bestimmt.“

Da diese Formulierung eventuell missverständlich sein könnte, wird empfohlen, bei Bedarf die Vertretung für mehrere Personen festzulegen.

Beschluss:

Als weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters werden die Mitglieder des Marktgemeinderates in der Reihenfolge ihres Lebensalters in absteigender Form bestimmt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 8.	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
---------------	--

Sachvortrag:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere eine Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Marktgemeinderatsmitglieder.

Daneben können auch Regelungen über die zu bildenden Ausschüsse und deren Sitzstärke, die Rechtsstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister aufgenommen werden.

Dieser Sitzungsvorlage liegt die bisherige Satzung aus dem Jahre 2020 sowie das Muster des Bayerischen Gemeindetags zum Erlass einer neuen Satzung bei.

Falls die neue Satzung nicht gleich an der konstituierenden Sitzung beschlossen werden soll, wäre es empfehlenswert, zunächst die Fortgeltung der Regeln der bisherigen Satzung zu beschließen.

Der Beschluss über die Inhalte der neuen Satzung und die zur Auswahl stehenden Möglichkeiten können dann in (einer) der nächsten Sitzungen hinreichend diskutiert und beschlossen werden.

Beschluss:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts soll erst in einer der folgenden Sitzungen beschlossen werden. Die bisherigen Regelungen aus der Satzung vom 08.06.2020 gelten bis dahin fort.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 9.	Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat
---------------	--

Sachvortrag:

Der Marktgemeinderat hat sich nach Art. 45 Abs. 1 GO eine Geschäftsordnung zu geben.

Aufgrund der zu erörternden Fragestellungen und zur Entlastung der konstituierenden Sitzung erscheint es sinnvoll, zunächst die Übernahme bzw. Fortgeltung der Regeln der Geschäftsordnung des vorhergehenden Gemeinderats zu beschließen.

Um den Inhalt der künftigen Geschäftsordnung und die zur Auswahl stehenden Möglichkeiten hinreichend diskutieren zu können, kann der Beschluss über die neue Geschäftsordnung dann in (einer) der nächsten Sitzung(en) gefasst werden.

Zur Vorbereitung hierzu liegt dieser Sitzungsvorlage die bisherige Geschäftsordnung aus dem Jahre 2020 sowie das Muster des Bayerischen Gemeindetags zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung für Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften 2026 bei.

Beschluss:

Die bisherige Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth vom 08.06.2020 wird zunächst für den neuen Marktgemeinderat als Geschäftsordnung beschlossen, bis eine neue Geschäftsordnung ausgearbeitet worden ist.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 10.	Bildung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen
----------------	--

Sachvortrag:

Das Geschäftsordnungsmuster 2026 für Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften basiert auf dem Geschäftsordnungsmuster für kleinere Gemeinden, ergänzt um die in der Verwaltungsgemeinschaft bestehenden Besonderheiten.

Es geht davon aus, dass keine Ausschüsse gebildet werden, weil sie zu keiner wesentlichen Erleichterung der Gremienarbeit beitragen, wenn im Gemeinderat mit einer überschaubaren Mitgliederzahl Entscheidungen zeitnah und effektiv getroffen werden können (BayGT: sinnvoll erst ab 16 Gemeinderatsmitgliedern). Es steht aber selbstverständlich jedem Gemeinderat frei, trotzdem vorberatende und/oder beschließende Ausschüsse zu bilden.

Eine Ausnahme mag der Rechnungsprüfungsausschuss darstellen, für den bereits gesetzliche Regelungen zur Zusammensetzung (Art. 103 Abs. 2 GO) und Zuständigkeit (Art. 103 Abs. 1 GO) bestehen. Sollte dies der einzige vom Gemeinderat zu bildende Ausschuss sein, könnte über die Stärke des Ausschusses, das Sitzzuteilungsverfahren und die Bestellung der Ausschussmitglieder und des Ausschussvorsitzenden nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetages auch durch Mehrheitsbeschluss ohne besondere Geschäftsordnungsregelungen entschieden werden. Eine Pflicht zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses besteht aber nach Art. 103 Abs. 2 GO erst ab einer Gemeindegröße von 5.000 Einwohnern.

Bisher hatte der Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth keine vorberatenden oder beschließenden Ausschüsse bestellt. Ebenso wurde bisher kein Rechnungsprüfungsausschuss bestellt. Es wird deshalb vorgeschlagen, zunächst zu beschließen, ob überhaupt – und wenn ja – welche Ausschüsse gebildet werden sollen.

Zur Vorbereitung der dann dazu notwendigen Sitzungsunterlagen ist es außerdem notwendig zu wissen, ob diese Ausschüsse vorberatend oder beschließend sein sollen, welche Mitgliederzahl die Ausschüsse haben sollen, nach welchem Berechnungsverfahren die Besetzung erfolgen soll und wie schließlich eine Pattsituation aufgelöst werden soll. Die Bildung der Ausschüsse müsste zudem auch in die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bzw. in die Geschäftsordnung eingearbeitet werden.

Eine mögliche Beschlussfassung zur Bildung der Ausschüsse könnte dann in (einer) der nächsten Sitzung(en) gefasst werden. In den Sitzungsunterlagen könnten dann bereits Berechnungen zur Sitzverteilung vorgelegt werden.

Bei Bedarf könnten übrigens auch formlose Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese könnten außerdem durch einfache Beschlussfassung ohne besondere Besetzungsregeln gebildet werden. Im letzten Gemeinderat wurden folgende Arbeitsgruppen gebildet:

- Arbeitsgruppe für Ausbau von Waldwegen,
- Arbeitsgruppe für Naturpark-Arrondierung,
- Arbeitsgruppe für das Haus der Begegnung,
- Arbeitsgruppe für PV auf Freiflächen,
- Arbeitsgruppe Löschfahrzeug Frimmersdorf und Neubau Feuerwehrhaus.

Beschlüsse:

1. Bildung von vorberatenden Ausschüssen

Es sollen vorberatende Ausschüsse gebildet werden.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	0	Nein:	13	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	----	------------------	---

2. Bildung von beschließenden Ausschüssen

Es sollen beschließende Ausschüsse gebildet werden.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	0	Nein:	13	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	----	------------------	---

3. Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses

Es soll ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	0	Nein:	13	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	----	------------------	---

4. Bildung von Arbeitsgruppen

Es sollen Arbeitsgruppen gebildet werden.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	0	Nein:	13	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	----	------------------	---

TOP 11.	Bestellung von Vertretern des Marktes Vestenbergsgreuth in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch
---------	--

Sachvortrag:

Für die Entsendung von Mitgliedern des Marktgemeinderates in die Gemeinschaftsversammlung gelten die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 VGemO:

„¹Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. ²Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohnerinnen und Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. ³Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten. ⁴Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister vertritt, eine stellvertretende Person aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. ⁵Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertretung gilt Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO) entsprechend. ⁶Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind.“

Die Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Stellvertreters ist rechtlich nicht ausgeschlossen, aber auch nicht vorgeschrieben.

Die zugrunde zu legende Einwohnerzahl beträgt für den Markt Vestenbergsgreuth 1.589 Einwohner.

Vertreter des Marktes Vestenbergsgreuth in der Gemeinschaftsversammlung sind somit der erste Bürgermeister und zwei Marktgemeinderatsmitglieder.

Für die Bestellung der zwei Gemeinderatsmitglieder (und ihrer Stellvertreter) gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschussbesetzung entsprechend. Nachfolgend der Wortlaut des Art 33 Abs. 1 GO:

„¹Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 45); die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. ²Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. ³Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. ⁴Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. ⁵Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.“

In der Geschäftsordnung ist kein Ausschuss-Berechnungsverfahren festgelegt, bisher wurden auch keine Ausschüsse oder Ausschussgemeinschaften gebildet. Wie der beiliegenden Berechnung zu entnehmen ist, wäre die Festlegung eines bestimmten Berechnungsverfahrens im vorliegenden Fall egal, weil das Ergebnis bei allen drei möglichen Berechnungsverfahren gleich wäre. Aufgrund der beiliegenden Berechnung steht das Vorschlagsrecht für die beiden Sitze insofern den Wahlvorschlagsträgern

**- Bürgerblock Frimmersdorf (BBF) und
- Bürgerliste Vestenbergsgreuth (BL)**

mit jeweils einem Sitz zu.

Bei der Besetzung müssen nicht zwingend Personen aus den eigenen Wählergruppen vorgeschlagen werden. Die Bestellung anderer als die von den Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist aber nicht zulässig (Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO).

1. Beschlussvorschläge Bürgerblock Frimmersdorf (BBF):

1.1 Vertreter

Zum Vertreter des Marktes Vestenbergsgreuth als Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung der VG Höchstadt a. d. Aisch wird Marktgemeinderatsmitglied **Cordula During** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

1.2 Stellvertretung 1

Zur 1. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Marktgemeinderatsmitglied **Martin Teufel** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

1.3 Stellvertretung 2

Zur 2. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Marktgemeinderatsmitglied **Fabian Hubert** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2. Beschlussvorschläge Bürgerliste Vestenbergsgreuth (BL):

2.1 Vertreter

Zum Vertreter des Marktes Vestenbergsgreuth als Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung der VG Höchstadt a. d. Aisch wird Marktgemeinderatsmitglied **Bernhard Zink** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2.2 Stellvertretung 1

Zur 1. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Marktgemeinderatsmitglied **Thomas Roth** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2.3 Stellvertretung 2

Zur 2. Stellvertretung des bestellten Mitglieds wird Marktgemeinderatsmitglied **Kevin Kilian** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 12.	Bestellung von Vertretern des Marktes Vestenbergsgreuth in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Lonnerstadt-Weisachgrund
----------------	--

Sachvortrag:

Die Gemeinden Lonnerstadt und Vestenbergsgreuth sind am Schulverband Lonnerstadt-Weisachgrund beteiligt. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung eines Schulverbandes („Schulverbandsversammlung“) ist im Art. 9 Abs. 3 BaySchFG geregelt:

¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbands-

schüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung.³ Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.

Mitglied der Schulverbandsversammlung ist somit in jedem Fall der **erste Bürgermeister**.

Am letzten Stichtag (01.10.2025) besuchten insgesamt 156 Verbandsschüler die Verbandsschule. Diese teilten sich wie folgt auf die am Schulverband beteiligten Gemeinden auf:

Lonnerstadt: 91
Vestenbergsreuth: 65

Aus Vestenbergsreuth ist **somit ein weiterer Verbandsrat** zu bestellen.

Der weitere Verbandsrat wird vom Marktgemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Ausschussbesetzung gelten hierbei nicht. Der weitere Verbandsrat kann somit frei bestimmt werden.

Der Marktgemeinderat kann ebenso beschließen, dass die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Ausschussbesetzung angewendet werden sollen. In diesem Fall wäre das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen zu berücksichtigen. In diesem Fall würde bei jedem der drei gängigen Berechnungsverfahren der **Bürgerliste Vestenbergsreuth** das Vorschlagsrecht zustehen (siehe Anlage). Die Bestellung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist dann nicht zulässig. Es muss jedoch nicht zwingend eine Person aus der eigenen Wählergruppe vorgeschlagen werden.

Für den weiteren Verbandsrat ist für den Verhinderungsfall **eine Stellvertretung** zu bestellen.

Beschlüsse:

1. Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Ausschussbesetzung

Das Vorschlagsrecht für den weiteren Verbandsrat für die Schulverbandsversammlung Lonnerstadt-Weisachgrund erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Ausschussbesetzung (Art. 33 GO). Das Vorschlagsrecht steht insofern der Bürgerliste Vestenbergsreuth zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	1	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2. Freie Bestimmung des weiteren Verbandsrates

Der weitere Verbandsrat für die Schulverbandsversammlung Lonnerstadt-Weisachgrund soll durch Mehrheitsbeschluss bestellt werden.

Abstimmungsergebnis: entfällt

Ja:		Nein:		pers. beteiligt:	
-----	--	-------	--	------------------	--

3. Bestellung des weiteren Verbandsrates

Als weiterer Verbandsrat für die Schulverbandsversammlung Lonnerstadt-Weisachgrund wird Marktgemeinderatsmitglied **Bernhard Zink** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

4. Bestellung einer Stellvertretung

Als Stellvertretung für den weiteren Verbandsrat wird Marktgemeinderatsmitglied **Johannes Brandt** bestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 13.	Ortssprecher / Ortsbeauftragte
----------------	---------------------------------------

Sachvortrag:

In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch **selbstständige Gemeinden** waren und die **im Gemeinderat nicht vertreten sind**, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt. Ein Antrag ist nicht erforderlich, falls der Gemeinderat die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers beschließt oder durch Satzung bestimmt (Art. 60a GO).

Die nachfolgenden Gemeindeteile sind aufgrund der Kommunalwahlen vom 08.03.2026 nicht im neuen Gemeinderat vertreten:

- Frickenhöchstadt
- Kienfeld
- Oberwinterbach
- Ochsenchenkel
- Pretzdorf
- Unterwinterbach
- Weickersdorf

Unterlagen aus dem Jahr 1952 liegen im Archiv der Verwaltungsgemeinschaft nicht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand dürften die Voraussetzungen zur Wahl einer Ortssprecherin / eines Ortssprechers lediglich beim Gemeindeteil Frickenhöchstadt vorliegen. Sollten hierzu andere Kenntnisse vorliegen, kann dies aber natürlich gerne entsprechend geändert werden.

Liegen die eingangs genannten Voraussetzungen nicht vor, so kann der Gemeinderat zwar eine oder einen „**Ortsbeauftragte(n)**“ als Ansprechpartner für einen Gemeindeteil bestellen, ihr oder ihm aber nicht die Rechte einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers (Teilnahme-recht, Antragsrecht, Mitberatungsrecht) einräumen.

Es erscheint allerdings sinnvoll, vorher abzufragen, ob es in den jeweiligen Gemeindeteilen überhaupt Personen gibt, die ein solches Ehrenamt bei entsprechender Wahl oder Bestellung auch annehmen und entsprechend ausüben würden.

Beschlüsse:

1. Antragsverfahren

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Wahl einer Ortssprecherin / eines Ortssprechers soll der hierzu erforderliche Antrag abgewartet werden.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	0	Nein:	13	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	----	------------------	---

2. Beschluss zur Durchführung einer Ortssprecherwahl

Für den Gemeindeteil Frickenhöchstadt wird beschlossen, dass eine Ortssprecherwahl durchzuführen ist.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3. Bestellung von Ortsbeauftragten

Die Gemeindeteile, die nicht im neuen Marktgemeinderat vertreten sind und keinen Anspruch auf eine Ortssprecherin / einen Ortssprecher haben, sollen aufgefordert werden, Vorschläge zur Bestellung von Ortsbeauftragten beim ersten Bürgermeister einzureichen. Als Frist wird hierzu Ende Juni 2026 festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch den Marktgemeinderat in einer der folgenden Sitzungen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 14.	Bestellung des Bürgermeisters bzw. der weiteren Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten
----------------	--

Sachvortrag:

Gemeinden können ihre Bürgermeister (erster und weitere Bürgermeister), Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen.

Ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte ist dabei beschränkt auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften.

Die bestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Da der Markt Vestenbergsgreuth kein eigenes Standesamt unterhält, erfolgt die Bestellung durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch, unter deren Standesamtsbezirk auch der Markt Vestenbergsgreuth fällt.

Der Marktgemeinderat kann der Gemeinschaftsversammlung hierzu Vorschläge unterbreiten.

Beschluss:

Zum Eheschließungsstandesbeamten soll **Bernd Müller** bestellt werden.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 15.	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
----------------	---

Sachvortrag:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.04.2026 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	7	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

Enthaltungen: 6

TOP 16.	Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
----------------	--

TOP 3.nö vom 20.04.2026	Spenden 2025
------------------------------------	--------------

Beschluss:

Der Markt Vestenbergsgreuth nimmt die Spenden aus 2025 an.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 4.nö vom 20.04.2026	Vergabeentscheidung zur Erneuerung der Einbauküchen in der Kindertagesstätte Greuther Wichtel
------------------------------------	---

Beschluss:

Der Markt Vestenbergsgreuth vergibt den Auftrag zur Lieferung und Montage der angebotenen 3 Einbauküchen für die Kindertagesstätte Greuther Wichtel.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 17.	Bekanntgaben und Informationen
----------------	---------------------------------------

Bekanntgaben und Informationen des Sitzungsleiters

Der Bauantrag im Genehmigungsverfahren für die Flurnummer 134/1 der Gemarkung Vestenbergsgreuth wird zur Kenntnis gegeben.

Bekanntgaben und Informationen der Marktgemeinderatsmitglieder

entfällt

TOP 18.	Bauantrag; Anbau an bestehendes Wohnhaus auf Fl. Nr. 154 + 155 Gemarkung Dutendorf
----------------	---

Sachvortrag:

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Dutendorfer Weg“.

Das Vorhaben hält nicht alle Festsetzungen ein.

Es werden Befreiungen von der festgesetzten Dachform, Dachneigung 18 – 30 Grad und der Baugrenze beantragt.

Der Anbau soll als Flachdach ausgeführt werden und liegt außerhalb der Baugrenze.

Den beantragten Befreiungen kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Über die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Erlangen-Höchstadt.

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
2. Den beantragten Befreiungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

Bernd Müller
Sitzungsleiter

Norbert Stoll
Schriftführung